

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären nach § 161 AktG, dass die Deutsche Beteiligungs AG seit der jüngsten Entsprechenserklärung vom September 2020, aktualisiert im November 2020, allen vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit den folgenden zwei Ausnahmen entsprochen hat:

- Gemäß der Empfehlung B.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen.

Der Aufsichtsrat hat am 26. November 2020 die Erstbestellungen von Herrn Tom Alzin und Herrn Jannick Hunecke zu Mitgliedern des Vorstands für die Dauer von fünf Jahren beschlossen.

Die Bestelldauer von fünf Jahren trägt dem Geschäftsmodell der DBAG, das ausgesprochen langfristig angelegt ist, Rechnung. Tom Alzin und Janick Hunecke waren bei ihrer Bestellung seit mehr als 15 bzw. 20 Jahren bei der DBAG tätig und bestens bekannt. Mit der Erstbestellung für die Dauer von fünf Jahren wurde die kontinuierliche Führung der DBAG langfristig sichergestellt. Der Aufsichtsrat behält sich vor, auch bei künftigen Erstbestellungen die Bestelldauer dem jeweiligen Einzelfall angemessen festzulegen.

- Entgegen der Empfehlung G.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex werden die den Mitgliedern des Vorstands gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihnen nicht überwiegend in Aktien angelegt oder aktienbasiert gewährt. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch verpflichtet, 35 Prozent des Nettobetrages der jeweils gewährten langfristigen variablen Vergütung in Aktien der Gesellschaft zu investieren und die Aktien mindestens vier Jahre von dem Erwerbszeitpunkt an, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand hinaus, zu halten.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Verpflichtung, die variable Vergütung überwiegend in Aktien oder entsprechend aktienbasiert zu gewähren (ohne Berücksichtigung bereits erworbener Aktien) weder angemessen noch erforderlich ist. Die Interessen aller Vorstandsmitglieder

sind durch ihren bestehenden und im laufenden Geschäftsjahr noch ausgebauten Aktienbesitz auch ohne eine so weitgehende Verpflichtung hinreichend mit den Interessen der Gesellschaft verknüpft. Außerdem beteiligen sich die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Investmentteams sind, in einer festgelegten Quote an sämtlichen Beteiligungen der Gesellschaft in Fonds.

Bis auf die vorgenannten Ausnahmen werden wir auch weiterhin allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgen.

Wir sind seit der jüngsten Entschänerklärung zudem allen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gefolgt und werden dies auch weiterhin tun.

Frankfurt am Main, im September 2021

Deutsche Beteiligungs AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat